

Nicht eine neue Geschichte der byzantinischen Herrschaft in Süditalien schreiben, sondern die Ergebnisse Gay's vom Standpunkt der heutigen Byzantinistik aus erneut betrachten will V. v. Falkenhausen, Untersuchungen über die byzantinische Herrschaft in Süditalien vom IX. bis ins XI. Jahrhundert. Schriften zur Geistesgeschichte des östlichen Europa Bd. 1, Wiesbaden 1967 (1968) XI, 210 S. Also untersucht die Vf. im ersten Teil ihrer Arbeit die historische Entwicklung der byzantinischen Themen in diesem Gebiet von 754 bis 1071, während sie im zweiten Teil ihre Verwaltungs- und Sozialstruktur darstellt. Von besonderer Bedeutung ist die Liste der Strategen von Langobardia, Sikelia, Kalabria und Lukania und der Katepane von Italia von Basileios I. bis zum Fall von Bari, die sowohl aus erzählenden Quellen wie aus Urkunden erstellt worden ist. Man hätte sich auch einen Abschnitt über die Quellenlage gewünscht, denn nicht jedem Leser werden die Verhältnisse in Süditalien hinreichend vertraut sein, wo man bisweilen auf einzeln erhaltenene Bullen als einzigen Beleg für einen Beamten angewiesen ist, vgl. V. Laurent, Une source peu étudiée de l'histoire de la Sicile au Haut Moyen Age: La sigillographie byzantine, in Byzantino-Sicula, Istituto Siciliano di Studi Bizantini e Neoellenici, Quaderni 2, 1966, 22–50. Im folgenden will ich einige Nachträge anbringen, wie sie bei einer Arbeit dieser Art unvermeidlich sind. – Das S. 55 Anm. 413 angesprochene Problem aus der Frühgeschichte von Dragonara hat bereits A. Petrucci, Fortune e sfortune di un documento molisano del XII (e non dell'XI) secolo, Boll. Ist. Stor. It. per il Medioevo 70 (1958) 497–511 gelöst. Die Urkunde des Normannen Sansgualo dominus Planisi (= Sant'Elia Pianisi, Prov. Campobasso) gehört ins Jahr 1118. – Die S. 65 besprochene Urkunde des Strategen Eustathios ist inzwischen von A. Guillou, Saint-

Nicolas de Donno (1031–1060/61). *Corpus des actes grecs d'Italie du Sud et de Sicile I*, Città del Vaticano 1967, Nr. 3 herausgegeben worden. – Ein eigenes Kapitel befaßt sich mit den Städten und der Stadtverfassung (S. 132–146). In den unteritalienischen Urkunden ist *κάστρον* die übliche Bezeichnung für die Stadt, während in den erzählenden Quellen in griechischer Sprache der Gebrauch nicht einheitlich ist, wenn auch *πόλις* und *ἄστυ* überwiegen. *Civitas* entspricht *κάστρον*. Nach den Ergebnissen der Vf. sind *καστέλλια*, ein ebenfalls häufiger Begriff, nicht nur militärische Stützpunkte, sondern auch Fliehburgen und kleine Städte. In normannischer Zeit nimmt in der Urkundensprache die Vorliebe für *ἄστυ* zu. Zahlreich waren die Kirchen und Klöster in den Städten: in Bari kann man gegen Ende des 11. Jahrhunderts mindestens 23 Kirchen, Klöster und Kapellen nachweisen, worüber eine allerdings recht unübersichtlich geratene Liste auf S. 138–139 unterrichtet. Wichtig war die Badekultur, obwohl dafür die Quellenlage nicht besonders günstig ist. Als literarisches Zeugnis, wenn auch aus späterer Zeit, kann man den S. 139–140 genannten Belegen noch das *Carmen de balneis puteolanis* bzw. *de balneis Terrae Laboris* anfügen, ein meist in illuminierten Handschriften (z. B. Ross. 379; Paris. lat. 8161) überliefertes lateinisches Gedicht, das – möglicherweise zu Unrecht – dem Petrus von Eboli zugeschrieben wird. – Weitere Abschnitte untersuchen die Stellung der griechischen wie der lateinischen Bischöfe (S. 147–157) und die Gräzisierung Apuliens (S. 158–160). Dabei zeigt sich, daß Griechen, die sich in Apulien auf dem Lande niederließen, sich bald ihrer langobardisch bestimmten Umwelt anpaßten, während die gebildete Oberschicht der Städte, auch wenn sie langobardischer Abstammung war, aus gesellschaftlichen Gründen „mit ihrer griechischen Gesittung kokettierte“. – Sehr viel Arbeit steckt in den Regesten der Urkunden der Strategen von Langobardia und der Katepane und Duces von Italia (S. 161–191). Reg. 11 ist zu streichen, da mit Reg. 38 identisch – die Vf. hat darauf selbst hingewiesen. – Reg. 41 ist Gegenstand ausführlicher Erörterungen der Vf. Die Ortsbeschreibung von Vaccarizza findet sich auch noch im Diplom Wilhelms I. vom Juli 1156 für Troia, ed. H. Niese, *Normannische und staufische Urkunden aus Apulien I*, diese Zeitschrift 9 (1906) 241–244. Aus der ebd. 247 gedruckten Urkunde läßt sich nicht zwingend schließen, daß Vaccarizza zur Diözese Troia gehörte, denn Bischöfe können territorialen Besitz auch außerhalb ihres Jurisdiktionsbereiches haben. Methodisch ist auch anzumerken, daß Vendola den Zustand des 13. und 14. Jahrhunderts widerspiegelt und daher aus ihm nur vorsichtig Schlüsse auf die Verhältnisse im Jahre 1019 gezogen werden dürfen. – Zu Reg. 48: Die Urkunde Robert Guiskards ist im Diplom Tankreds im vollen Text inseriert, nicht nur zi-

tiert. – Interessant für die Praxis der Beglaubigung ist das Verfahren bei Reg. 54: die lateinische Schenkungsurkunde des Klerikers Petrus ist mit der griechischen Bestätigung des Katepans durch das Katepansiegel verbunden. – Eine für die Rechtsgeschichte besonders wichtige Urkunde, die von der Vf. leider nicht kommentiert worden ist, liegt bei Reg. 60 vor: Der Katepan Eustathios Palatinos verleiht dem Richter Bisantius aus Bari im Jahre 1045 verschiedene Rechte, darunter die Gerichtshoheit über seine Bauern – es soll nach langobardischem Recht gerichtet werden! – sowie das Recht, Fremde auf seinem Land anzusiedeln, eine Art Affidationsrecht, das nach den Forschungen von H. Niese fränkischen Rechtsvorstellungen entstammt. Vgl. Niese, diese Zeitschrift 9 (1906) 224–228; ders., Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae, Halle 1910, S. 102. Die Verleihung der Gerichtsbarkeit steht in engem Zusammenhang mit der *affidatio*, wie wir etwa aus dem Diplom Wilhelms I. für Troia von 1156 (s. o.) erkennen. Die Katepansurkunde wurde von G. Antonucci, *Ius affidandi in Archivio storico per la Calabria e la Lucania* 5 (1935) 231–238 ausführlich besprochen. Er hat richtig erkannt, daß es sich hier um die Verleihung des Affidationsrechts handelt, das in Apulien zu den gebräuchlichen Rechten der Barone und Kirchen zählte. Das zeigen u. a. zwei Königsdiplome für Giovinazzo: Roger II. 1134 Juli 21 (E. Caspar, Roger II. und die Gründung der normannisch-sicilischen Monarchie, Innsbruck 1904, S. 525 Regest Nr. 99); Wilhelm II. 1172 Juli (W. Behring, Sicilianische Studien II: Regesten des normannischen Königshauses, Elbing 1887, Nr. 188; letzte Edition Cod. Dipl. Barese II, Appendice I Nr. 9), in denen die *potestas affidandi* als *consuetudo baronum illarum partium* bezeichnet wird. Ausführlich auf diese Erscheinung einzugehen, ist hier nicht möglich. Es sei noch auf eine Studie von N. Tamassia hingewiesen, die sich mit diesen Fragen beschäftigt: *Ius affidandi*, in *Studi sulla storia giuridica dell' Italia meridionale* 213–270, Bari 1957. Den *affidati* entsprechen sachlich die *ἐξκουσσοῦτοι* in Reg. 55, 60 und besonders 68. Nach F. Dölger, Die Frage des Grundeigentums in Byzanz und die europäische Staatenwelt 220 ist ein *ἐξκουσσοῦτος* ein höriger Bauer. In Apulien steht in lateinischen Urkunden *excusatus*. Von Reg. 68 geht ein Aufsatz von P. S. Leicht aus: *Gli excusati nelle provincie italiane soggette all'impero d'Oriente*, *Papers of the British School at Rome* 24 (1956) 22–28, der den offensichtlichen Zusammenhang mit den *affidati* und die einschlägigen Arbeiten darüber leider übersehen hat. – Zu Georgios Maniakes sei nachgetragen, daß im Jahre 1120 Graf Roger II. dem Abt des Cistercienserklosters S. Maria di Roccadia bei Lentini auf Sizilien die Schenkungen des Dux Georgios Maniakes bestätigt haben soll (E. Caspar w. o. S. 493, Regest 40).

Wenn es sich hier vielleicht auch um eine Fälschung handelt, kann doch immerhin eine echte Urkunde des Maniakes vorgelegen haben. Bevor er Katepan wurde, hatte er Ostsizilien von den Arabern befreit. Die Möglichkeit von Schenkungen an einen Messineser Patrizier wäre also immerhin gegeben. – In den Regesten wären Querverweise auf die Empfänger erwünscht gewesen – S. Giovanni in Lamis ist z. B. Empfänger von Reg. 47, 50 und 62 –, doch können solche geringfügigen Ausstellungen den hohen Wert dieser Arbeit nicht mindern, die sich durch eine klare Gliederung auszeichnet. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis erleichtert das Zurechtfinden. Es bleibt zu hoffen, daß dieses Buch auch in der italienischen Forschung die verdiente Beachtung findet.

H. E.